

IHK-Beitrag und Photovoltaik-Anlagen

Gesetzliche IHK-Mitgliedschaft

Entscheidend für die Begründung der gesetzlichen IHK-Mitgliedschaft ist das Vorliegen einer Betriebsstätte im IHK-Bezirk sowie das Vorhandensein einer objektiven Gewerbe-Steuerpflicht. Werden diese Voraussetzungen erfüllt, entsteht nach § 2 Abs. 1 Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) die gesetzliche Mitgliedschaft bei der IHK. Diese Mitgliedschaft zieht nach § 3 IHKG grundsätzlich eine Beitragszahlungspflicht nach sich. Entscheidend ist, ob ein Gewerbetreibender objektiv gewerbesteuerpflichtig ist. Dies ist bei den Photovoltaik-Anlagen unterschiedlich.

Photovoltaik-Anlagen unter 10 Kilowatt Peak

Betreiber von Photovoltaik-Anlagen auf, an oder in Gebäuden mit einer installierten Leistung bis zu 10 Kilowatt Peak sind mit Verkündung des Jahressteuergesetzes 2019 von der objektiven Gewerbsteuerpflicht befreit. Denn: § 3 Nr. 32 Gewerbesteuer-Gesetz sieht ausdrücklich einen neuen Befreiungstatbestand für Betreiber von Photovoltaik-Anlagen vor. Diese Änderung gilt für den Erhebungszeitraum 2019 und die Folgejahre.

Für die Vorjahre inklusive 2018 waren Betreiber von Photovoltaik-Anlagen, soweit sie Strom entgeltlich einspeisen bzw. abgeben, objektiv gewerbesteuerpflichtig und damit kraft Gesetzes Mitglied der IHK. Viele Photovoltaik-Anlagen-Betreiber mit der Leistung bis zu 10 Kilowatt Peak waren für diese Jahre von der Beitragszahlung befreit, da eine Zahlungspflicht nur über 5.200,00 Euro Gewerbeertrag/Gewinn entsteht. Diese Größenordnung wurden von kleinen Photovoltaik-Anlagen nicht überschritten. Deshalb waren sie zwar Mitglied der IHK, brauchten aber keinen IHK-Beitrag zu zahlen.

Photovoltaik-Anlagen über 10 Kilowatt Peak

Von der Neuregelung des Jahressteuergesetzes 2019 nicht betroffen sind Photovoltaik-Anlagen-Betreiber, die eine installierte Leistung von mehr als 10 Kilowatt Peak haben. Diese Anlagen unterfallen nicht dem Befreiungstatbestandes § 3 Nr. 32 Gewerbesteuer-Gesetz. Sie waren und bleiben objektiv gewerbesteuerpflichtig und damit auch gesetzliches Mitglied bei der IHK.

Besondere Fälle

- **Photovoltaik-Anlagen auf, an oder in mehreren Gebäuden**

Sind die Anlagen eines Betreibers auf, an oder in mehreren Gebäuden installiert (z. B. Hausdach und freistehende Garage oder Gartenhaus), kommt es auf die installierte Gesamtleistung der Photovoltaik-Anlage an. Selbst bei Photovoltaik-Anlagen, die auf, an oder in Gebäuden auf unterschiedlichen Grundstücken oder sogar in unterschiedlichen Gemeinden installiert sind, wird steuerrechtlich, abweichend von der Beurteilung zur Anlagenzusammenfassung nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG), von einem Betrieb auszugehen sein. Entscheidend für die Begründung der objektiven

Gewerbsteuerpflicht und auch der gesetzlichen Mitgliedschaft in der IHK Trier, ist die installierte Gesamtleistung, die dem einzelnen Rechtsträger zugeordnet wird.

- **Photovoltaik-Anlagen in der Landwirtschaft**

Landwirte können durch die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage gewerbsteuerpflichtig und damit Mitglied der IHK Trier werden. Der Betrieb einer Photovoltaik-Anlage ist bei einem landwirtschaftlichen Betrieb dann als nicht-IHK-zugehöriger Nebenbetrieb zu qualifizieren, wenn die Photovoltaik-Anlage ausschließlich dazu dient, den erzeugten Strom im landwirtschaftlichen Hauptbetrieb einzusetzen, also mit dem Hauptbetrieb verbunden ist. Hiervon ist bei einer Einordnung durch das Finanzamt als gewerbliche Einkünfte in der Regel jedoch nicht auszugehen, da dann der Verkauf des Stroms an Dritte im Vordergrund steht.

Photovoltaik-Anlagen und Marktstammdatenregister

Als Betreiber einer PV-Anlage sind Sie verpflichtet, sich und die Anlage im sog. Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur zu registrieren. Für einige Altanlagen ist die Registrierung noch bis zum 31. Januar 2021 aufgeschoben, neue Anlagen (Inbetriebnahme nach dem 30. Juni 2017) müssen bereits jetzt registriert sein.

Rechtshinweis

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Trier für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Eine anwaltliche Beratung im Einzelfall kann dadurch nicht ersetzt werden. Obwohl dieses Merkblatt mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.